

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1001/17**

## Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuS vom 27.04.2017 - TOP 7. + 7.1.1 Erweiterung Räumlichkeiten am Standort der John F. Kennedy Gemeinschaftsschule am Rabenhügel 10 (Drucksachen 0652/17, 0764/17)

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

Zur DS 1001/17 können durch das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

*1. Wann ist mit der Erteilung des Erbbaurechtes zu rechnen?*

Wie bekannt, setzt eine perspektivische Erbbaurechtsvergabe des Schulstandortes Am Rabenhügel 10 zwingend die Sicherstellung der Unterbringung für die Berufsvorbreitende Einrichtung BFE voraus. Unsererseits wurde das zuständige Amt für Bildung dazu zuletzt Ende 2016 um Stellungnahme gebeten.

Es wurde mitgeteilt, dass an dieser Voraussetzung weiter festgehalten werden muss. Vorrangig sind die erforderlichen Räumlichkeiten am Ersatzstandort Binderslebener Landstraße zu schaffen. Bedingt durch eine massive Erhöhung des Ausbildungsplatzbedarfs (Berufsvorbereitungsjahr - Sprache i. V. m. Flüchtlingsthematik) geht das Amt für Bildung sogar davon aus, dass selbst nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus Binderslebener Landstraße nur ein Teilauszug der BFE realisiert werden kann.

Folglich kann die Grundstücksüberlassung Am Rabenhügel 10 erst nach Baufertigstellung, Vollzug des Umzugs BFE und Freigabe durch das Amt für Bildung realisiert werden.

*2. Welche Rahmenbedingungen sind Voraussetzung für das Aufstellen von Containern, auch ohne Erbbaurecht?*

Derzeit ist die Nutzung durch den Träger der John F. Kennedy Gemeinschaftsschule (gemeinnützige Kreative Schulgesellschaft Thüringen mbH) zweckgebunden auf Basis eines Mietvertrages legitimiert. Dieser umfasst neben verschiedenen Nutzflächen im Schulgebäude eine Freifläche (Pausenhof) sowie Stellplätze für Mitarbeiter.

Sofern das Aufstellen von Containern auf der bereits vermieteten Freifläche vorgesehen ist, sind vertragsseitig keine weiteren Regulierungen zu treffen. Ist dies auf zusätzlichen Grundstücksbereichen vorgesehen, könnte die Nutzung nach positiver Prüfung mittels Nachtrags zum Mietvertrag fixiert werden. Ob und wie die angedachten Standorte für das Aufstellen von Containern geeignet sind (insbesondere im Hinblick auf die erforderliche medienseitige Versorgung) sollte vorab durch den Träger geprüft und sichergestellt werden.

## Anlagen

gez. Dr.-Ing. Stefani  
Unterschrift Amtsleiter A23 (amtierend)

16.06.2017  
Datum